

## Satzung des Vereins NEUE WEGE

### Präambel

Der Verein stellt sich zur Aufgabe die Förderung in der Jugendpflege. Es sollen neue Methoden und Instrumentarien für diesen Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Grundsätzlich gehören alle Maßnahmen zu den Aufgaben des Vereins, zu verdeutlichen und deren Weiterentwicklung zu fördern.

Durch die Integration der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen soll eine Grundlage für die praktische Entwicklung von Lösungsmodellen geschaffen werden. Die Beforschung der Jugendsituation gibt Aufschluss und Grundlagen für neue Projektformen. Die laufenden Projekte sollen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden und somit neue Erkenntnisse und Grundlagen für die weitere Entwicklung von Maßnahmen bereitstellen.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:  
NEUE WEGE e.V.

Er hat seinen Sitz in München.

Der Verein ist in dem Vereinsregister am Amtsgericht München unter der Nummer VR 14763 eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Kinder- und Jugendpflege

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere auch durch folgende Maßnahmen:

Die sozialpädagogische und therapeutische Betreuung von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen z.B. im Sinne des SGB VIII §§ 1 Recht auf Erziehung, 2 Aufgaben der Jugendhilfe, §§ 27 ff Hilfe zur Erziehung, 34 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform, 35 Intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung, 35 a Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche.

Der Satzungszweck kann insbesondere auch durch die Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten verwirklicht werden.

Diese Maßnahmen können im In- und Ausland durchgeführt werden.

- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden durch Jugendämter, Richter, Jugendgerichtshilfe, und andere Einrichtungen der Jugendhilfe oder Von Privatpersonen an den Verein NEUE WEGE überweisen.
- Für die Betreuung unterhält der Verein geeignete Räumlichkeiten. Es können Objekte und Liegenschaften (Wohnungen, Häuser, Grundstücke) dafür angemietet, gepachtet oder erworben werden.
- Der Verein kann seine Mitarbeiter in eigenen Seminaren/Fortbildung aus-bildung. NEUE WEGE ist mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen vernetzt.

b) wissenschaftliche Arbeit

- Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Verein kann Forschungsaufträge vergeben oder auch selbst forschen.

- Die Ergebnisse der Arbeit können durch geeignete Veröffentlichungen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden und können unmittelbar durch Weiterbildungsmaßnahmen weitergegeben werden.
  - Weiterhin kann der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben Forschungsaufträge vergeben, mit Fachleuten Rundgespräche, Seminare und Symposien auf wissenschaftlicher Grundlage initiieren und fördern.
  - Der Verein kann Stipendien vergeben.
- c) Zur Durchführung seiner Arbeit betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, mittelbar und unmittelbar Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu fördern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und kein Stimmrecht.

Mitglieder können alle natürlichen und oder juristischen Personen werden, die den Zielen des Vereins dienen oder diese fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch den Vorstand beschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch schriftliche Kündigung zum Jahresende oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Betroffenen und durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Der/die Ausgeschlossenen können Berufung bei der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einlegen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit € 0. Im Falle einer Beitragsänderung wird der Beitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 5 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Es gilt der Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist

Bestandteil der Einladung. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Versammlung vorliegen.

Der Vorsitzende der Versammlung wird von dem Vorstand bestimmt. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse möglichst einmütig. Einmütigkeit der Beschlüsse soll dadurch erreicht werden, dass die zu Beschließenden Themen solange beraten werden, bis eine Lösung gefunden ist, die alle berechtigten Interessen berücksichtigt. Sollte dennoch keine Einmütigkeit herzustellen sein, ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Entschluss herbeizuführen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht Vorhanden.

Satzungs- und Zweckänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel die gültig stimmenden, ordentlichen anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hört die Berichte aus der Arbeit des Vereins, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes. Den Mitgliedern obliegt die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes. Zu diesem Zweck werden zwei Rechnungsprüfer bestellt, die keine Mitarbeiter sind und nicht dem Vorstand angehören oder ein professioneller Rechnungsprüfer beauftragt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung: Wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angaben von Gründen fordern, wird eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen.

Es kann auch Fördermitglieder geben, die beratend an der Mitglieder-Versammlung teilnehmen können. Sie sind von den Punkten „Personelles“, „Haushalt“ und „Finanzielles“ ausgeschlossen.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindesten 2 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei weniger als zwei Vorstandsmitgliedern, muss die Mitgliederversammlung Einberufen werden.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung (die nicht Bestandteil der Satzung Ist) selbst. Er verantwortet die laufenden Geschäfte und alle wirtschaftlichen Belange des Vereins. Er erstellt den Jahresabschluss nach Haushaltsplan. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Verein schießt eine Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter des Vereins ab.

Der Verein stellt seine Organe, insbesondere den Vorstand von jeglicher Haftung bei leichter Fahrlässigkeit frei, sofern die Organe in Ausführung der Vereinsgeschäfte gehandelt haben.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, die mit den wirtschaftlichen und fachlichen Führungsaufgaben betraut wird. Für diese Tätigkeit als Geschäftsführer im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.

#### § 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 9 Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, formale Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für die Eintragung im Register, bzw. für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt, eigenverantwortlich zu beschließen.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.

München, 25.09.2014